



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 2025

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	10.06.2025	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	514
2000	10.06.2025	Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen	
2005		sowie zur Novellierung landesrechtlicher Vorschriften über den öffentlichen Gesundheitsdienst und	
2011		den Arbeitsschutz	530
2022			
203015			
20320			
210			
212			
2120			
2121			
2122			
2126			
21260			
2128			
281			
216	10.06.2025	Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII	572
223	10.06.2025	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I	577
301	13.06.2025	Verordnung zur Änderung der eGrundakten-Einführungsverordnung NRW	580
320	10.06.2025	Neunte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit	582

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1112

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Vom 10. Juni 2025

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Absatz 1 wird aufgehoben.
2. § 33 Absatz 2 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkswerber abgezogen, die als Einzelbewerber angetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmzahlen zur bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reserveliste entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die Gesamtstimmzahl durch die Ausgangszahl zu teilen. Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, hinaufzusetzen.“

(3) Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihr nach Absatz 2 zusteht, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht. Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirkswerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer

erfolgreichen Wahlbezirkswerber entspricht oder diese übersteigt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

3. In § 46a Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „dem in § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6 beschriebenen Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8“ ersetzt.

4. § 46 j Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den hiernach bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele von den 91 Sitzen zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihren Listenwahlvorschlag entfallenden Stimmzahl zur bereinigten Gesamtstimmzahl nach Absatz 2 zustehen. Für die Berechnung gelten die Regelungen des § 33 Absatz 2 Satz 3 bis 8 sowie Absatz 4 und 6 sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. das Los bei Stimmgleichheit nach § 32 Satz 3 und § 46c Absatz 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes oder bei gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes zu ziehen,“.

2. § 30 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlleiter macht die für die Wahlbezirke zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Halbsatz 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer bekannt.“

3. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ziehung des Loses bei Stimmgleichheit nach § 32 Satz 3 des Gesetzes und bei gleichen Zahlenbruchteilen nach § 33 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Sitzberechnung gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes wird zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors die Gesamtstimmzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen durch die Ausgangszahl der im Verhältnisausgleich zu verteilenden Sitze geteilt; jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den so ermittelten Divisor und anschließender Rundung ergeben.“

Wird die Ausgangszahl nicht erreicht, ist der Divisor nach Maßgabe von § 33 Absatz 2 Satz 8 des Gesetzes auf den nächstfolgenden Divisor herunterzusetzen oder hinaufzusetzen und mit diesem Enddivisor erneut eine Berechnung nach Satz 1 durchzuführen. Nächstfolgender Divisor ist bei Unterschreitung der

Ausgangszahl der Sitze um eins der größte, um zwei der zweitgrößte etc. der Quotienten (Divisor-kandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Bei Überschreitung der Ausgangszahl der Sitze um eins ist nächstfolgender Divisor der kleinste, um zwei der zweitkleinste etc. der Quotienten (Divisor-kandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 verringerte (ganze) Sitzzahl gemäß Satz 1 resultieren. Entfallen bei der Berechnung mit den um 0,5001 verringerten Sitzzahlen ausnahmsweise nicht insgesamt so viele Sitze auf die Reservelisten wie nach der Ausgangszahl der Sitze, ist die bisherige Sitzzahl der Parteien und Wählergruppen um 0,5000001 zu verringern.

Der Zuteilungsdivisor und die Quotienten (Divisor-kandidaten) sind mit vier Stellen nach dem Komma zu bestimmen, ebenso wie die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen; dabei ist die vierte Nachkommastelle nicht zu runden. Im Falle des Satzes 5 sind der Zuteilungsdivisor, die Quotienten (Divisor-kandidaten) und die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen mit sieben Stellen nach dem Komma zu bestimmen.

Entspricht bei der Berechnung mit dem Enddivisor die Summe der gerundeten Sitzzahlen nicht der Ausgangszahl der Sitze, entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn dadurch die Ausgangszahl erreicht wird.

Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes, aber ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach § 33 Absatz 1 des Gesetzes die Stimmenzahl der Partei oder Wählergruppe, die nach § 33 Absatz 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.“

4. In § 74 Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe „§ 33 Absatz 2 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.
5. Die Anlagen 26a, 26b und 26e erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern

Zugleich für die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung

Herbert R e u l

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses und der Zuteilung der Sitze

Ort, Datum

- I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde - des Kreises*
am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

- II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlprotokolle und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

- III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber/in

Wahlbezirk Bewerber/in

usw.

Im Wahlbezirk entfielen auf folgende Bewerber/innen die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit. Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/in:²

- IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber/innen, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		
Insgesamt		100

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil die Einzelbewerber/innen und folgende Parteien/Wählergruppen, weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist:
3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber/innen, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:
Gesamtstimmenzahl minus Stimmenzahl der Einzelbewerber/innen und Parteien/Wählergruppen,
die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen = bereinigte Gesamtstimmenzahl

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber/innen und auf Bewerber/innen von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt:
5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der bereinigten Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit vier Stellen hinter dem Komma)
6. Auf Grund dieses Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung die folgenden Sitze zu:

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

7. Da nach Nummer 6 mehr oder weniger^{*} Sitze als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen^{*}.
- a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisorokandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisorokandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

- b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisorokandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001^{*} verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001 [*]	Divisorokandidaten (mit 4 oder 7 [*] Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7 [*] Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

usw.					
------	--	--	--	--	--

Aufgrund des Zuteilungsddivisors nach Buchstabe a) oder b) * stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder * Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder * Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter:in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

8. Da die Partei/Wählergruppe* in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, war die Ausgangszahl der Sitze zu erhöhen (§ 33 Absatz 3 des Gesetzes).

Die Partei/Wählergruppe* hat mit Direktkandidaten zu Sitzen ein Verhältnis von erreicht, die Partei/Wählergruppe* mit Direktkandidaten zu Sitzen ein Verhältnis von usw.

Die Partei/Wählergruppe* hat danach mit das günstigste Zahlenverhältnis. Ihre Sitzzahl (Direktmandate) multipliziert mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl dividiert durch ihre Stimmenzahl ergab die Sitzzahl von gerundet

* Da die erhöhte Ausgangszahl der Sitze zu einer ungeraden Sitzzahl führte, wurde sie um 1 erhöht.

Der Zuteilungsddivisor (bereinigte Stimmenzahl dividiert durch die erhöhte Ausgangszahl der Sitze) beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

Aufgrund des Zuteilungsddivisors stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 4

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter:in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

9. Da nach Nummer 8 mehr oder weniger* Sitze - als nach der erhöhten Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert hierauf- oder herabzusetzen*.

a) Bei Unterschreitung der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisor/kandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 7	Sitze erhöht um 0,5	Divisorkandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
E					
G					
usw.					

b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001^{*} verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 5

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 7	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001 [*]	Divisorkandidaten (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B			x,4999		
C					
E					
G					
usw.					

Aufgrund des Zuteilungsdivisors nach Buchstabe a) oder b)^{*} stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 6

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

^{*} Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe^{*}:

^{*} 10. Die Partei/Wählergruppe^{*} hat bei der Berechnung mit der erhöhten Ausgangszahl der Sitze eine niedrigere Sitzzahl erreicht als die Zahl ihrer Direktmandate (§ 33 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes). Die erhöhte Ausgangszahl der Sitze war um 2 zu erhöhen, so dass die Zahl der Listenmandate erstmals der Zahl der Direktmandate entsprach. (Dazu sind gegebenenfalls Zwischenberechnungen entsprechend der Nrn. 6 und 7 durchzuführen.)

Die endgültige erhöhte Sitzzahl beträgt:

Der endgültige Zuteilungsdivisor (bereinigte Stimmenzahl) dividiert durch die erhöhte Sitzzahl) beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

Aufgrund des Zuteilungsdivisors stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu.

^{*} Unzutreffendes streichen

^{**} Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 7

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- * 11. Da die Partei/Wählergruppe* die absolute Stimmenmehrheit, nicht aber die absolute Mehrheit der zu vergebenden Sitze erreicht hat, stellt ihr ein Zusatzmandat zu (§ 33 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Tabelle 8

Stimmen/Sitze	Gesamtzahl	Mehr als die Hälfte erreicht ab	von Partei/Wählergruppe ... errungen	Anzahl erforderlicher Zusatzmandate
Gültige Stimmen				
Zu vergebende Sitze				

- * Die Partei/Wählergruppe* erhielt wegen des niedrigsten Zahlenbruchteils ab 0,5 einen Sitz weniger.
- * Da die Partei/Wählergruppe* ein (einziges) Direktmandat errungen hat, erhielt die Partei/Wählergruppe* wegen des nächstniedrigen Zahlenbruchteils ab 0,5 einen Sitz weniger.
- * Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 9

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		x,xxxx	
B			
C			
E			
G			
usw.			
Gesamt		---	

- * 12. Da die Zahlenbruchteile aller Parteien und Wählergruppen weniger als 0,5 betragen, ist eine Neuberechnung mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen erfolgt.

Der Zuteilungsdivisor betrug (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

- * Die Partei/Wählergruppe* erhielt wegen des niedrigsten Zahlenbruchteils einen Sitz weniger.
- * Da die Partei/Wählergruppe* ein (einziges) Direktmandat errungen hat, erhielt die Partei/Wählergruppe* entsprechend § 33 Absatz 4 Satz 3 KWahlG einen Sitz weniger, wobei die Stimmen der Partei/Wählergruppe* mit dem Direktmandat nicht berücksichtigt wurden.
- * Über den Abzug des Sitzes entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

* Unzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

Danach stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu.

Tabelle 10

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 2 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		XXX,XXXX	X,XXXX	
B				
C				
E				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

V. Die endgültig zu vergebenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Tabelle 11

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 2 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze aus Wahlbezirken	Sitze aus der Reserveliste
A		XXX,XXXX	X,XXXX			
B						
C						
E						
G						
usw.						
Gesamt		---	---			

VI. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber/innen, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei: Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.
 2.
 usw.

Partei: Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

..... 1.
 2.
 usw. usw.

VII. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, den Beisitzern/Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

usw.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlmiederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

Anlage 26b
zu § 74 KWahlO**Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses**
zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Ort, Datum

- I. Zur Feststellung des/der Ergebnisses/Ergebnisse der Wahl/en der Bezirksvertretungen des/der Stadtbezirks/Stadtbezirke in der kreisfreien Stadt am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 70 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden

II./I. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

1. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahl Niederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹

.....

2. Im Stadtbezirk verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25a KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
insgesamt		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut 		
	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks, sie beträgt:

5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der (bereinigten) Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

6. Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergibt sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze:

¹ Unzutreffendes streichen

^{**} Zutreffendes ankreuzen

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze ungerundet <i>(mit 4 Stellen hinter dem Komma)</i>	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx.xxxx	x.xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

- Unzutreffendes streichen
 .. Zutreffendes ankreuzen

6. Da nach Nummer 5 mehr oder weniger Sitze¹ als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben würden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert herauf- oder herabzusetzen².
- a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisor Kandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw					

- b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisor Kandidaten), die aus der Teilung der Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001¹ verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001 ¹	Divisor Kandidaten (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					
usw					

Aufgrund des Zuteilungsddivisors nach Buchstabe a) oder b)¹ stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	xx,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw				
Gesamt		---	---	

- ¹ Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe¹:

- 6./7.² Auf folgende Partei/en/Wählergruppe/n entfällt/entfallen nach Nummer 5/6¹ kein/e Sitz/e, obwohl sie im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten hat/haben:

.....

(Bezeichnung)

.....

(Bezeichnung)

¹ Unzutreffendes streichen

² Zutreffendes ankreuzen

Die Ausgangszahl der Sitze (Nummer 3)..... wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46 a Absatz 6 Satz 2 des KWahlG). Auf der Grundlage dieser erhöhten Ausgangszahl (.....) wurde die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung neu berechnet.

Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel.

Danach verteilen sich die Sitze endgültig wie folgt:

Tabelle 1, 3 oder 4 *

Lfd. Nummer	Partei/Wählergruppe	Zahl der Sitze
1	2	3
	insgesamt	

* Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen
.....

(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab, zog der/die Wahlleiter:in in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe*

(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 3 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen*.

6. oder 7.* Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugestellt.

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
..... 2.
..... usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
..... 2.
usw. usw.

II./2. Ergebnis der Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks

usw.

III. Der/Die Wahlleiter:in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter:in, Beisitzer:in/innen und dem/der Schriftführer:in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer:innen

.....

Der/Die Schriftführer:in

.....

usw.

¹ Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

² Die Berechnungen unter Nummer 6/7* entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle 1 oder 3* Spalte 3 ein oder mehrere Sitze zustehen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 26c
zu § 75 n Absatz 3 KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr

Ort, Datum

- I. Zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75 f. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Ergebnis der Wahl der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr

1. Die Feststellungen des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr erfolgten auf Grundlage der Feststellungen der Wahlausschüsse der Gemeinden über die Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge zur Wahl der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr in ihren Gemeindegebieten. Dem Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr lagen die entsprechenden Niederschriften der Wahlausschüsse der Gemeinden sowie die zugrunde liegenden Zusammenstellungen der Wahlleiter der Gemeinden zur Einsicht vor.
2. Im Wahlgebiet für die Wahl der Versammlung des Regionalverbandes Ruhr verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der durch den Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr erstellten Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 25c KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.		
2. usw.		
Gesamtstimmenzahl		100

3. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Versammlung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet:

Gesamtstimmenzahl absolut 	Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
Abzug der Stimmen für Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben	1.	
	2. usw.	
Bereinigte Gesamtstimmenzahl		

4. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in § 10 Absatz 1 S. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Versammlung:
sie beträgt: 91

5. Der Zuteilungsdivisor, der sich aus der Teilung der (bereinigten) Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtzahl der Sitze ergibt, beträgt (Angabe mit 4 Stellen hinter dem Komma)

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

6. Auf der Grundlage dieses Zuteilungsdivisors ergibt sich nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung folgende Verteilung der Sitze.

Tabelle 1

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxxx	x,xxxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

7. Da nach Nummer 6 mehr oder weniger Sitze^{*} als nach der Ausgangszahl der Sitze vergeben wurden, war der Divisor auf den nächstfolgenden Wert hierauf- oder herabzusetzen^{*}.

- a) Bei **Unterschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der größte, zweitgrößte, drittgrößte usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5 erhöhte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Satz 3 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze erhöht um 0,5	Divisorkandidaten (mit 4 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,5	x,xxxx	x,xxxx
B			x,5		
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

- b) Bei **Überschreitung** der maßgeblichen Ausgangszahl der Sitze um eins, zwei, drei usw. ist der kleinste, zweitkleinste, drittkleinste usw. der Quotienten (Divisorkandidaten), die aus der Teilung der Stimmenzahlen der Parteien und Wählergruppen durch deren um 0,5001 oder 0,5000001^{*} verringerte bisherige Sitzzahl resultieren, der maßgebliche nächstfolgende Divisor (§ 61 Absatz 4 Sätze 4 und 5 KWahlO):

Tabelle 2

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Sitze nach ganzen Zahlen lt. Tabelle 1	Sitze verringert um 0,5001 oder 0,5000001 [*]	Divisorkandidaten (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Maßgeblicher Divisor (mit 4 oder 7 Stellen hinter dem Komma)
A			xx,4999	x,xxxx	x,xxxx
B					
C					
D					
E					
F					
G					
usw.					

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Aufgrund des Zuteilungsdivisors nach Buchstabe a) oder b) * stehen den Parteien und Wählergruppen die folgenden Sitze zu:

Tabelle 3

Partei, Wählergruppe	Stimmenanzahl	Divisor (mit 3 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze ungerundet (mit 3 oder 7 Stellen hinter dem Komma)	Sitze nach ganzen Zahlen
A		xxx,xxx	xx,xxx	
B				
C				
D				
E				
F				
G				
usw.				
Gesamt		---	---	

* Über die Zuteilung entschied bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

Es entfiel auf die Partei/Wählergruppe*:

6. oder 7.* Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 3 ersichtlichen Sitze zugestellt.

7. oder 8.*

Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber:innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
 2.
 usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

..... 1.
 2.
 usw.

III. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzer:n/innen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer:innen

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

usw.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2000
2005
2011
2022
203015
20320
210
212
2120
2121
2122
2126
21260
2128
281

**Gesetz
über die Errichtung des Landesamtes für
Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
sowie zur Novellierung landesrechtlicher
Vorschriften über den öffentlichen Gesundheitsdienst
und den Arbeitsschutz**

Vom 10. Juni 2025

2000

Artikel 1

**Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für
Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
(LfGA NRW-Errichtungsgesetz)**

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen (LfGA NRW) wird als Landesoberbehörde nach § 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, mit Sitz in Bochum errichtet.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen übernimmt die Rechtsnachfolge für das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen.

(2) Die dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben und die dem Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen im Arbeitsschutz, Strahlenschutz und Umweltschutz übertragenen Aufgaben gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen über.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen und des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen übergeleitet.

§ 3

Fachaufgaben

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen nimmt landesweit bedeutsame Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie zentrale Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr.

(2) Im Bereich der Gesundheit ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen insbesondere die fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Es berät und unterstützt die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte unter anderem in Fragen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, insbesondere vor übertragbaren Infektionskrankheiten, sowie der Prävention und Gesund-

heitsförderung, auch bedarfsgerecht durch Entwicklung einheitlicher Standards. Es fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit in verschiedenen Lebenswelten auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten. Näheres regelt das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Bereich des Arbeitsschutzes ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen das zentrale Beratungs- und Unterstützungsorgan der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden Arbeitsschutzverwaltung. Es unterstützt die Arbeitsschutzverwaltung nachhaltig, fachlich und, sofern zweckmäßig, operativ. Die Unterstützungsleistungen des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen erfolgen insbesondere durch:

1. die Beratung der Arbeitsschutzverwaltung bei den Bezirksregierungen sowie des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums,
2. die Unterstützung der Arbeitsschutzverwaltung bei den Bezirksregierungen in operativen Belangen und
3. die Wahrnehmung der Funktion einer zentralen Serviceeinheit für die Arbeitsschutzverwaltung.

Darüber hinaus nimmt es die Aufgaben der Zentralen Radonstelle des Landes Nordrhein-Westfalen und der Strahlenschutzdienste des Landes Nordrhein-Westfalen wahr, insbesondere der Inkorporationsmessstelle. Als sicherheitstechnische Aufgabe nimmt es zum Schutz Dritter die aktive Marktüberwachung von online angebotenen Produkten gemäß Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) wahr.

(4) Die Aufgaben zur Umgebungsüberwachung kerntechnischer Anlagen im Auftrag des für Kerntechnik zuständigen Ministeriums sowie zur Überwachung der Umweltradioaktivität im Auftrag des für Umwelt zuständigen Ministeriums für den Regierungsbezirk Düsseldorf bleiben unberührt.

(5) Die Aufsichtsbehörden können dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung weitere landesweit bedeutsame fachliche Aufgaben zuweisen. Soweit es sich um Aufgaben handelt, die bisher durch die Bezirksregierung wahrgenommen werden, können diese im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen übertragen werden. § 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

Hoheitliche Aufgaben

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen nimmt im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Näheres regeln das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen nimmt im Bereich des Arbeitsschutzes landesweit zentrale hoheitliche Aufgaben wahr. Näheres regeln die Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht vom 2. Mai 2023 (GV. NRW. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufsichtsbehörden können dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags weitere landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben zuweisen. Soweit es

sich um Aufgaben handelt, die bisher durch die Bezirksregierung wahrgenommen werden, können diese im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen übertragen werden. § 5 des Landesorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Organisation

Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach den §§ 3 und 4 fest. Der Organisationsplan und der Geschäftsverteilungsplan sowie wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

§ 6

Leitung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Die Leitung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 7

Aufsicht

Aufsichtsbehörden sind die für Gesundheit und für Arbeitsschutz zuständigen Ministerien. Diese üben die Dienst- und Fachaufsicht aus. Soweit dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen Angelegenheiten und Aufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ressorts übertragen worden sind, obliegt die Fachaufsicht dem jeweils beauftragenden Ressort. Die Übertragung neuer Aufgaben anderer Ressorts erfolgt im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

2120

Artikel 2

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeines

- § 1 Grundsätze und Ziele des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Träger und Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 4 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung
- § 5 Aufgabenwahrnehmung der unteren Gesundheitsbehörden, Aufsicht

Kapitel 2

Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden im Einzelnen

- § 6 Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention, Gesundheitskompetenz
- § 7 Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen
- § 8 Mitwirkung an Planungen und Genehmigungsverfahren
- § 9 Umweltmedizin und Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit

- § 10 Schwangeren- und Elternberatung
- § 11 Kinder- und Jugendgesundheit
- § 12 Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen
- § 13 Gesundheitshilfe
- § 14 Sozialpsychiatrischer Dienst
- § 15 Hygieneüberwachung
- § 16 Sozialpharmazie
- § 17 Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens
- § 18 Amtliche Bescheinigungen, amtsärztliche und amtszahnärztliche Zeugnisse und Gutachten

Kapitel 3

Personalausstattung, Leitung und Organisation

- § 19 Fachkräfte, medizinische und pharmazeutische Leitungen

Kapitel 4

Gesundheitsmonitoring, Gesundheitsberichterstattung, Landesgesundheitskonferenz, Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

- § 20 Kommunalen Gesundheitsbericht
- § 21 Koordination
- § 22 Kommunale Gesundheitskonferenz
- § 23 Landesgesundheitsberichterstattung
- § 24 Landesgesundheitskonferenz
- § 25 Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Kapitel 5

Eingriffsbefugnisse, Datenschutz, Beschränkungen von Rechten, Ermächtigungen

- § 26 Befugnisse und Pflichten
- § 27 Datenschutz
- § 28 Ermächtigungen
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Grundsätze und Ziele des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst fördert und schützt die Gesundheit der Bevölkerung.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, nachhaltige, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechende Versorgung der Bevölkerung. Dadurch trägt er zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit bei. Hierbei berücksichtigt er auch unterschiedliches gesundheitliches Verhalten, unterschiedliche Lebenslagen, unterschiedliche Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe, kulturelle Hintergründe, die sexuelle Orientierung sowie die verschiedenen Geschlechtsidentitäten und deren unterschiedliche Versorgungssituation. Zuständigkeiten anderer gesetzlich verpflichteter Aufgabenträger im Gesundheitswesen bleiben unberührt.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den Behörden und Stellen eng zusammen, die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen oder gesundheitliche Interessen vertreten. Dabei kommt dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine zentrale Informations-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktion zu. Er regt Maßnahmen der vorrangig zur Leistung Verpflichteten an, soweit gesundheitliche Belange berührt sind.

§ 2**Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

(1) Die Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind Gesundheitsschutz, Prävention und Gesundheitsförderung, Beratung und Information sowie Koordination und Steuerung.

(2) Der Aufgabenkatalog des öffentlichen Gesundheitsdienstes beinhaltet insbesondere

1. die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Ursachen von Gesundheitsgefährdungen und Gesundheitsschäden sowie der Auswirkungen von Umwelteinflüssen und der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit,
2. den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere von übertragbaren Krankheiten, und die Hinwirkung auf eine angemessene gesundheitliche Versorgung und auf Gesundheitshilfen; dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte und besonders schutzbedürftige Personen,
3. die Information und Beratung der Bevölkerung und der Behörden in Fragen der Gesundheit und die Stellungnahmen zu Maßnahmen und Planungen anderer Verwaltungsbereiche, insbesondere Stadtplanung, Bauvorhaben und Verkehrsplanung, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
4. die Gesundheitsförderung und Prävention,
5. die Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung,
6. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene nach dem Infektionsschutzgesetz sowie nach weiteren bundes- und landesrechtlichen Regelungen und die Qualitätssicherung bei der Kontrolle und Aufsicht,
7. die Arzneimittel- und Medizinprodukteüberwachung sowie die Überwachung nach dem Betäubungsmittelgesetz und die Aufklärung der Bevölkerung über Nutzen und Risiken des Arzneimittelgebrauchs,
8. die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
9. die Sozialmedizin und Begutachtung und
10. das bedarfsgerechte Ausbruchs- und Krisenmanagement sowie die gesundheitsbezogene Kommunikation, insbesondere im Krisenfall.

(3) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Neue Formen der Aufgabenwahrnehmung sowie neue Organisationsformen können in Modellen erprobt werden. Dabei sollen auch die Öffentlichkeit und die Interessenvertretungen von Patientinnen und Patienten beteiligt sowie die Belange insbesondere von Bevölkerungsgruppen mit erschwertem Zugang zum Regelversorgungssystem berücksichtigt, eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen erzielt und die Anforderungen an eine geschlechtergerechte gesundheitliche Versorgung berücksichtigt werden.

§ 3**Träger und Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

(1) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Kreise, die kreisfreien Städte und das Land.

(2) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden,
2. die Bezirksregierungen als mittlere Landesgesundheitsbehörden,

3. das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen als Landesoberbehörden und

4. die für Gesundheit und für Umweltmedizin und Trinkwasser zuständigen Ministerien als oberste Landesbehörden.

(3) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes arbeiten kooperativ zusammen und unterstützen sich in fachlichen Fragen.

(4) Die kommunalen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung gemeinschaftlich wahrnehmen. Sie können auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen. Ihre Verantwortung bleibt dadurch unberührt.

(5) Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der Amtsärztin oder des Amtsarztes oder der Amtszahnärztin oder des Amtszahnarztes begründet oder sind amtsärztliche oder amtszahnärztliche Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten vorgeschrieben, so ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte können für die untere Gesundheitsbehörde die Bezeichnung „Gesundheitsamt“ führen.

§ 4**Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung**

(1) Soweit und solange eine erforderliche medizinische Versorgung insbesondere für sozial benachteiligte, schutzbedürftige oder gefährdete Personen nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet ist, kann sie die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit primär zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen eigener Dienste und Einrichtungen erbringen.

(2) Werden Leistungen nach Absatz 1 erbracht, betreibt die untere Gesundheitsbehörde, auch im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die Erstattung der Kosten. Dabei unterstützt die oberste Gesundheitsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die untere Gesundheitsbehörde.

(3) Im Interesse der Erreichbarkeit ist auf eine enge räumliche, sektorenübergreifende und funktionale Abstimmung gesundheitlicher Einrichtungen und Leistungen hinzuwirken.

§ 5**Aufgabenwahrnehmung der unteren Gesundheitsbehörde, Aufsicht**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde führt die Aufgaben nach den §§ 6 bis 8, 11 bis 15 und 17 sowie 20 bis 22 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die Qualität im öffentlichen Gesundheitsdienst und die gesetzmäßige Ausführung und gleichmäßige Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zum gesundheitlichen Bevölkerungsschutz bei überregionalen Problemlagen, zu sichern. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Darüber hinaus sind Weisungen im Einzelfall zulässig, wenn

1. Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
2. Aufgaben nicht nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards wahrgenommen werden,
3. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
4. Fälle von übergeordneter und überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
5. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen und die Landesoberbehörden nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3. Oberste Aufsichtsbehörden sind die für Gesundheit, Umwelt und Trinkwasser zuständigen Ministerien.

Kapitel 2**Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelnen****§ 6****Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention, Gesundheitskompetenz**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde wirkt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten an der Gestaltung gesundheitsförderlicher Lebens-, Umwelt- und Arbeitsverhältnisse mit. Die untere Gesundheitsbehörde fördert durch Information die Gesundheitskompetenz und trägt damit zur Befähigung zu gesunden Lebensweisen, zur Verhinderung von Gesundheitsgefahren und möglichst frühzeitigen Erkennung von Krankheiten in allen Lebensphasen bei.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde arbeitet mit dem Ziel der Vernetzung und Kooperation mit den in der Gesunderhaltung, der Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention tätigen Behörden, Organisationen, Sozialversicherungsträgern und weiteren Stellen, zum Beispiel Umweltschutzbehörden, Bildungseinrichtungen, Sportvereine, zusammen, koordiniert Maßnahmen und Angebote, regt die Bereitstellung von Angeboten anderer zuständiger Stellen an und kann auch eigene Angebote bereitstellen.

(3) Die untere Gesundheitsbehörde fördert die Arbeit der gesundheitlichen Selbsthilfe und arbeitet mit deren Vereinigungen und Zusammenschlüssen zusammen. Sie kann unter Berücksichtigung des Angebotes freier Träger Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen einrichten.

§ 7**Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde trägt zur Verhinderung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Insbesondere durch Information und Beratung sowie durch die Aufdeckung und Unterbrechung von Infektionsketten wirkt sie darauf hin, dass die Verbreitung übertragbarer Krankheiten verhindert wird. Die untere Gesundheitsbehörde soll auf die Erstellung von kommunalen Pandemieplänen auf Basis des Musters eines Pandemierahmenplans nach § 25 Absatz 3 Satz 2 hinwirken. Die Kreise und kreisfreien Städte sollen einen Plan zur Durchführung aller notwendigen Maßnahmen bei Auftreten von Verdachts- oder Erkrankungsfällen hochansteckender Infektionskrankheiten mit schwerwiegenden Auswirkungen für die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen aufstellen. Dieser soll regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Es wird empfohlen, besondere Bedarfe und Gesundheitsrisiken von sozioökonomisch benachteiligten und vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Aufstellung des kommunalen Pandemieplans zu berücksichtigen.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde wirkt mit an der Aufklärung, Beratung und Testung der Bevölkerung, insbesondere von Personengruppen mit besonderem Risiko zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten sowie Tuberkulose und berät infizierte und erkrankte Personen sowie deren Angehörige. Für betroffene Ratsuchende werden hierzu anonyme Untersuchungen angeboten oder in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sichergestellt. Soweit es für eine Verhinderung und Verbreitung von Infektionen erforderlich ist, kann eine Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.

(3) Die untere Gesundheitsbehörde kann in Bezug auf andere übertragbare Krankheiten Beratung und Untersuchung anbieten oder diese in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Einrichtungen sicherstellen.

(4) Die untere Gesundheitsbehörde wirkt auf die Sicherstellung des notwendigen Impfangebotes und einer ausreichenden Impfberatung hin. Sie kann selbst Impfberatungen und die öffentlich von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen durchführen, um Impflücken zu schließen. Sie beobachtet, dokumentiert und bewertet den Durchimpfungsgrad der Bevölkerung.

(5) Soweit die oberste Gesundheitsbehörde der unteren Gesundheitsbehörde ein für die Betroffenen kostenloses Impfangebot vorschreibt, erstattet sie die Kosten.

§ 8**Mitwirkung an Planungen und Genehmigungsverfahren**

Die vom Kreis oder von der kreisfreien Stadt abzugebenden Stellungnahmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren werden unter Beteiligung der unteren Gesundheitsbehörde erstellt, wenn gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt werden. Die untere Gesundheitsbehörde gibt Stellungnahmen zu gesundheitlicher Verträglichkeit und gesundheitlichen Auswirkungen der Vorhaben ab.

§ 9**Umweltmedizin und Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde fördert den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt. Sie klärt insbesondere die Bevölkerung hierüber und über sonstige umweltmedizinische Fragen auf. Sie bewertet die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung unter gesundheitlichen Aspekten.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde kann zur Abwehr von gesundheitlichen Schäden oder Langzeitwirkungen in öffentlichen Gebäuden entsprechende Maßnahmen anordnen.

(3) Auf dem Gebiet der Umweltmedizin und des Trinkwassers ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Es koordiniert die Aufgabenerledigung und berät und unterstützt die Landesregierung und die untere Gesundheitsbehörde.

(4) Der unteren Gesundheitsbehörde wird empfohlen, die Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit zu beobachten und zu bewerten, die Bevölkerung hierüber aufzuklären sowie geeignete Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen, einschließlich des Hitzeschutzes. Ihr wird weiterhin empfohlen, sich an der Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel zu beteiligen.

§ 10**Schwangeren- und Elternberatung**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde wirkt auf ein ausreichendes Angebot an Schwangeren- und Elternberatung hin.

Für Schwangere und Eltern in sozialen und gesundheitlichen Problemlagen, insbesondere für diejenigen, die aufsuchende Hilfe benötigen, hält die untere Gesundheitsbehörde einen Beratungsdienst vor.

(2) Der unteren Gesundheitsbehörde wird empfohlen, Schwangere und Eltern über allgemeine Versorgungsangebote rund um die Geburt zu informieren und bei Bedarf in die notwendigen Angebote zu vermitteln sowie die Vernetzung der an der geburtshilflichen Versorgung Beteiligten zu unterstützen.

§ 11**Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**

(1) Die untere Gesundheitsbehörde schützt und fördert die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern der Jugendhilfe, mit Einrichtungen, Stellen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit, die Bildung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen und wirkt in Netzwerken, zum Beispiel der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, mit.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde nimmt betriebsmedizinische Aufgaben für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in Schulen, wahr. Sie berät Leitungen und Personal von Kindertageseinrichtungen und Schulen, Sorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche zu gesundheitlichen Fragen, so-

weit sie den jeweiligen Alltag in der Gemeinschaftseinrichtung betreffen.

(3) Bei der Untersuchung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen Patientendaten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten oder andere Personensorgeberechtigte eingewilligt haben. Zur Durchführung von Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen zulässigerweise erhobene und gespeicherte Daten dürfen für die schulische Eingangsuntersuchung und sonstige Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern nur weitergegeben werden, wenn die Erhebung und Speicherung auch zu diesem Zweck nach Satz 1 zulässig wäre.

(4) Die untere Gesundheitsbehörde führt bei allen Kindern die vor Schuleintritt verpflichtende schulische Eingangsuntersuchung sowie, in eigenem Ermessen, nach Schuleintritt andere Untersuchungen gemäß § 54 Absatz 2 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung durch. Bei der schulischen Eingangsuntersuchung sind diejenigen Daten zu erheben, die für eine Bewertung von Entwicklungsstörungen und schulrelevanten Erkrankungen des Kindes erforderlich sind. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Rahmen des § 35 des Schulgesetzes NRW an die Schulleitung zu übermitteln. Den Erziehungsberechtigten oder anderen Personensorgeberechtigten ist eine Kopie der an die Schulleitung übersandten Mitteilung zu übersenden. Im Übrigen werden andere Untersuchungen nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 und 4 des Schulgesetzes NRW mittels Erhebung der für den Zweck der jeweiligen Untersuchung erforderlichen Daten durchgeführt.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 erhobenen Daten dürfen für das kommunale Gesundheitsmonitoring in anonymisierter Form verwendet werden. Sie sind dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen für Zwecke des Gesundheitsmonitorings und der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene nach Abschluss der Untersuchungen des jeweiligen Jahrgangs in anonymisierter Form zu übermitteln.

(6) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt in ärztlicher Verantwortung durch Assistenzpersonal. Die nach den Absätzen 3 und 4 erhobenen Daten dürfen nur solange und soweit gespeichert werden, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren.

(7) Zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen kann die untere Gesundheitsbehörde ergänzend zu Angeboten der primär zuständigen Aufgabenträger weitere Untersuchungen durchführen. Soweit dies erforderlich ist, kann sie auch Impfungen durchführen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen die Gefährdung oder Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Gesundheit oder eine drohende oder eingetretene Abhängigkeitserkrankung von Kindern und Jugendlichen festgestellt, vermittelt die untere Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den für Jugendhilfe und Sozialhilfe zuständigen Stellen die notwendigen Behandlungs- und Betreuungsangebote. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweils geltenden Fassung bleiben davon unberührt.

§ 12

Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die untere Gesundheitsbehörde schützt und fördert die Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendzahngesundheitsdienst arbeitet hierzu mit anderen Behörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit anderen Einrichtungen, Stellen und Personen, die Verantwortung für die Gesundheit, die Bildung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen tragen, zusammen.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde führt, soweit erforderlich, zahnärztliche Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen und zahnärztliche Untersuchungen gemäß

§ 54 Absatz 2 und 4 des Schulgesetzes NRW durch mit dem Ziel, Zahn- Mund- und Kiefererkrankungen frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken. Sie informiert und berät Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen in Fragen der Gesundheitserhaltung der Zähne sowie des Mund- und Kieferbereiches.

(3) Für die bei den zahnärztlichen Untersuchungen erhobenen Daten gilt § 11 Absatz 3 entsprechend. Die Daten dürfen für das kommunale Gesundheitsmonitoring in anonymisierter Form verwendet werden. Sie dürfen dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen für Zwecke des Gesundheitsmonitorings und der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene nach Abschluss der Untersuchungen in anonymisierter Form übermittelt werden.

(4) Die untere Gesundheitsbehörde beteiligt sich an den Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann insbesondere die Maßnahmen der Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene durch Vorsorgemaßnahmen vor allem bei Kindern und Jugendlichen sowie Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ergänzen, soweit diese sonst nicht gewährleistet sind.

§ 13

Gesundheitshilfe

Die untere Gesundheitsbehörde berät und unterstützt Personen, die wegen körperlicher oder psychischer oder suchtsbezogener Beeinträchtigung oder aufgrund besonderer Umstände, dabei insbesondere Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, Personen in der Sexarbeit oder wohnungs- und obdachlose Menschen, oder besonders häufiger und schwerwiegender Krankheit weitergehender gesundheitlicher Unterstützung bedürfen (Gesundheitshilfe). Diese Gesundheitshilfe ist darauf ausgerichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden, zu überwinden, zu bessern und zu lindern sowie Verschlimmerungen zu verhüten. Sie soll die betroffenen Personen befähigen, entsprechend ihren Möglichkeiten möglichst selbstständig in der Gesellschaft zu leben. Hierzu kann die Zuhilfenahme von unterstützenden und koordinierenden Maßnahmen erfolgen. Bei Bedarf ist auch aufsuchende Beratung und Hilfe oder eine Unterstützung bei der Vermittlung weitergehender ambulanter und stationärer Hilfeangebote zu leisten. Die untere Gesundheitsbehörde kann suchtspezifische Angebote vorhalten.

§ 14

Sozialpsychiatrischer Dienst

(1) Die untere Gesundheitsbehörde hält für die Hilfen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und deren Angehörige einen Sozialpsychiatrischen Dienst vor und bietet Betroffenen und Angehörigen Beratung an. Es wird empfohlen, dass der Sozialpsychiatrische Dienst dabei eng mit den Gemeindepsychiatrischen Verbänden zusammenarbeitet.

(2) Soweit der Anwendungsbereich des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung eröffnet ist, geht es diesem Gesetz vor.

§ 15

Hygieneüberwachung

(1) Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, insbesondere bei

1. Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbin-

dungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Rettungsdienstes.

2. voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die zu voll- oder teilstationären Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten,
3. Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden,
4. Gemeinschaftsunterkünften,
5. Justizvollzugsanstalten,
6. Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
8. Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Schwimm- und Badeteichen,
9. Badegewässern und
10. Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich regelmäßig und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden, zu überwachen. Andere Einrichtungen können überwacht werden, soweit landes- oder bundesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Wer eine Einrichtung nach Absatz 1 betreiben will, muss die Aufnahme und die Schließung des Betriebes der unteren Gesundheitsbehörde anzeigen, in deren Bezirk sich die Einrichtung befindet.

§ 16

Sozialpharmazie

Amtsapothekerinnen und Amtsapotheker im Sinne des § 19 Absatz 4 nehmen Aufgaben in der Sozialpharmazie wahr und beobachten mit Unterstützung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen anhand der in dem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Daten den Arzneimittelgebrauch der Bevölkerung. Sie dokumentieren, analysieren und bewerten die beobachteten Sachverhalte und können dazu auch Erhebungen durchführen. Auf dieser Grundlage sollen sie die Bevölkerung über einen verantwortlichen Arzneimittelgebrauch, insbesondere im Sinne der Arzneimitteltherapiesicherheit, aufklären, informieren und beraten sowie an der Bekämpfung des Arzneimittelmissbrauchs mitwirken.

§ 17

Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens

Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Berechtigung zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufs und zur Führung von Berufsbezeichnungen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Die Meldepflichtung richtet sich nach dem Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Amtliche Bescheinigungen, amtsärztliche und amtszahnärztliche Zeugnisse und Gutachten

(1) Die untere Gesundheitsbehörde stellt amtliche Bescheinigungen und amtsärztliche und amtszahnärztliche Zeugnisse aus und erstattet Gutachten, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist.

(2) Für die amtlichen Untersuchungen zur Ausstellung von gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen von beamtenrechtlichen Verfahren ist die untere Gesundheitsbehörde am Wohnort der zu begutachtenden Person zuständig. Abweichend davon kann die Behörde oder Einrichtung, die das beamtenrechtliche Verfahren durchführt, die untere Gesundheitsbehörde am Dienstort der zu begutachtenden Person beauftragen. Im begrün-

deten Einzelfall kann sie auch eine andere untere Gesundheitsbehörde mit der Begutachtung beauftragen.

(3) Die Ärztinnen und Ärzte und die Zahnärztinnen und Zahnärzte der unteren Gesundheitsbehörde sind in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit nach Absatz 1 nicht an Weisungen gebunden.

Kapitel 3

Personalausstattung, Leitung und Organisation

§ 19

Fachkräfte, medizinische und pharmazeutische Leitungen

(1) Die untere Gesundheitsbehörde ist zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend und multiprofessionell mit geeigneten Fachkräften, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts und des Gesundheitswesens haben und entsprechend aus- und fortgebildet werden, zu besetzen. Hierzu zählen insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen und andere Fachärztinnen und Fachärzte, Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte für öffentliches Gesundheitswesen, Fachapothekerinnen und Fachapotheker für öffentliches Gesundheitswesen und andere Apothekerinnen und Apotheker, psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Angehörige sonstiger im Gesundheitswesen tätiger Berufe. Im Rahmen der Personalentwicklung soll zudem die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz und Diskriminierungssensibilität im Umgang mit benachteiligten Gruppen gefördert werden.

(2) Die Leitung der medizinischen Dienste der unteren Gesundheitsbehörde obliegt einer Ärztin oder einem Arzt nach Absatz 1. Der unteren Gesundheitsbehörde wird empfohlen, die Leitung der pharmazeutischen Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde einer Apothekerin oder einem Apotheker nach Absatz 1 zu übertragen.

(3) Amtsärztin und Amtsarzt im Sinne sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen sind alle bei einer unteren Gesundheitsbehörde beschäftigten Ärztinnen und Ärzte.

(4) Amtsapothekerin und Amtsapotheker im Sinne sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen sind alle bei einer unteren Gesundheitsbehörde beschäftigten Apothekerinnen oder Apotheker.

(5) Der unteren Gesundheitsbehörde wird empfohlen, insbesondere im Bereich der Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen mit den Ärzte- und Zahnärztekammern und den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie auch mit der Pflegekammer und der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zusammenzuarbeiten.

(6) Die untere Gesundheitsbehörde stellt ihre Daten aus dem regionalen Gesundheitspersonalmonitoring gemäß § 8 des Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikgesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754, 2799) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Gesundheitsausgaben- und -personalstatistikverordnung vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 369) in der jeweils geltenden Fassung zeitgleich der obersten Landesgesundheitsbehörde zur Verfügung.

Kapitel 4

Gesundheitsmonitoring, Gesundheitsberichterstattung, Landesgesundheitskonferenz, Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

§ 20

Kommunaler Gesundheitsbericht

Die untere Gesundheitsbehörde führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage der Daten eigener Untersuchungen, wie die Untersuchungen der Kinder- und Jugendärztlichen Dienste sowie der Kinder- und Jugendzahngesundheitsdienste, und der in der Gesundheitskonferenz beratenen Erkenntnisse eine kontinuierliche Gesundheitsberichterstattung durch. Dabei sind soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einzubeziehen. Die untere Gesundheitsbehörde macht die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 21 Koordination

Die Koordination insbesondere

1. der kommunalen Gesundheitsberichterstattung,
2. der Gesundheitsförderung und Prävention,
3. der Umweltmedizin und des Gesundheitsschutzes im Klimawandel,
4. der Beratung und Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Abhängigkeitserkrankungen,
5. der Beratung und Versorgung von Menschen mit drohenden oder eingetretenen Abhängigkeitserkrankungen,
6. der Versorgung sozial benachteiligter, besonders schutzbedürftiger oder gefährdeter Personen sowie Personen mit einer ansteckenden Erkrankung, die gesundheitlich nicht ausreichend versorgt sind, und
7. der Aufklärung, Beratung, Testung und Versorgung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten

ist als eigenständige Aufgabe wahrzunehmen. Dabei gilt für die Ziffern 4 und 5, dass eine enge Abstimmung mit den Gemeindepsychiatrischen Verbänden empfohlen wird. Zur eigenständigen Wahrnehmung der Aufgabe gehört auch die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen. Auch die Unterstützung, Koordination und Vernetzung von örtlichen und überörtlichen, auch sektorenübergreifenden, Versorgungsformen und die Unterstützung modellhafter Versorgungsprojekte oder Versorgungsformen können dazugehören.

§ 22

Kommunale Gesundheitskonferenz

(1) Der Rat der kreisfreien Stadt oder der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung und der Beteiligung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten findet das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates oder des Kreistages gehören der Kommunalen Gesundheitskonferenz an.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.

(4) Der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird eine bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit der Kommunalen Pflegekonferenz empfohlen.

§ 23

Landesgesundheitsberichterstattung

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen beobachtet, erfasst und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage von selbst erhobenen anonymisierten Daten und Sekundärdaten sowie wissenschaftlichen Analysen. Umfasst die Landesgesundheitsberichterstattung Auswertungen zu Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit, wird das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz beteiligt. Die Ergebnisse der Landesgesundheitsberichterstattung werden veröffentlicht, um ein kontinuierliches Gesundheitsmonitoring und eine kontinuierliche Einordnung der Datenlage zu gewährleisten.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt dem Landtag und der Landesgesundheitskonferenz regelmäßig vom Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz

Nordrhein-Westfalen vorbereitete Gesundheitsberichte als Grundlage gesundheitspolitischer Planungen vor (Landesgesundheitsberichterstattung). Dabei werden soziale und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einbezogen.

§ 24

Landesgesundheitskonferenz

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium beruft die Landesgesundheitskonferenz ein. Dieser gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Sozialversicherungsträger, der Ärzte- und Zahnärzteschaft, der Apothekerschaft, der Psychotherapeutenkammer NRW, der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, der Krankenhausgesellschaft, der freien Wohlfahrtsverbände, der Landschaftsverbände, der gesundheitlichen Selbsthilfe und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz, der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, der kommunalen Spitzenverbände des Landes und des öffentlichen Gesundheitsdienstes an. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

(2) Die Landesgesundheitskonferenz berät gesundheitspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Sitzungen der Landesgesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium führt den Vorsitz.

(4) Die Landesgesundheitskonferenz kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 25

Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist im Bereich der Gesundheit fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der unteren Gesundheitsbehörden.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen führt die Aufsicht über die unteren Gesundheitsbehörden bei den in den §§ 6 bis 8, 10 bis 16, 18 und 20 bis 22 genannten Aufgaben. Die Aufsicht des Landesamtes nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist Kompetenzzentrum für den Infektionsschutz und hat die Aufgabe, die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden bei Ausbrüchen von bedrohlichen Infektionskrankheiten sowie in bedeutsamen Infektionslagen und Großschadenslagen zu beraten und zu unterstützen. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen stellt den Kreisen und kreisfreien Städten ein Muster für einen Pandemierahmenplan zur Verfügung.

(4) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist zuständige Landesbehörde für die Übermittlung der Daten an das Robert Koch-Institut nach § 11 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist zuständige Landesbehörde für die stoffliche Untersuchung und Begutachtung der Qualität von Humanarzneimitteln, pharmazeutischen Wirkstoffen und Hilfsstoffen nach § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 29. März 2006 (BAnz. S. 2287) in der jeweils geltenden Fassung. Es beobachtet und bewertet mit Unterstützung der Aptsapotheckerinnen und Aptsapothecker und erforderlichenfalls im Austausch mit weiteren Arzneimittelbehörden die Arzneimittelversorgung auf örtlicher sowie überörtlicher Ebene und berichtet hierzu dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(6) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist zentrale Stelle für die Qualitätssicherung und Koordination des Vollzugs der arzneimittelrechtlichen, medizintechnikrechtlichen und apo-

theckenrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen und unterstützt damit das für Gesundheit zuständige Ministerium sowie die für Qualitätssicherung beim Vollzug des Arzneimittelrechts zuständige Person bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(7) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist zentrale Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Gesundheitsuntersuchungen für Kinder nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zentrale Stelle ist befugt, zwecks Durchführung und Sicherstellung eines Erinnerungswesens einen Datenabgleich vorzunehmen und bei fehlendem Teilnahmenachweis die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abwendung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zu unterrichten und die erhobenen Daten für Zwecke des Gesundheitsmonitorings und der Gesundheitsberichterstattung auf Landesebene in anonymisierter Form zu verwenden. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Einvernehmen mit dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium in der Rechtsverordnung nach § 32a des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(8) Im Einzelnen obliegen dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen im Bereich der Gesundheit insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Gesundheitsmonitoring, das Monitoring der Gesundheits- und Pflegefachberufe, die Analyse und Aufbereitung von Daten im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung in den Kommunen sowie die Gesundheitsberichterstattung für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. die Vorbereitung von Landesgesundheitsberichten und Spezialberichten zur gesundheitlichen Lage der Bevölkerung nach § 23,
3. die Bedienung, Pflege und Auswertung der elektronischen Melde- und Informationssysteme nach den §§ 13, 14 und 15 des Infektionsschutzgesetzes, soweit diese den Ländern obliegen,
4. die Aufbereitung von Daten im Zusammenhang mit der Krankenhausplanung, dem Krankenhausesentgelt sowie der Krankenhausstatistik,
5. die Unterstützung der Digitalisierung der gesundheitlichen Versorgung im öffentlichen Gesundheitsdienst und darüber hinaus die Unterstützung der Verbesserung der sektorenübergreifenden, gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung durch Digitalisierung, insbesondere auch durch telemedizinischen Austausch,
6. die Unterstützung und Beratung der Landesregierung und der unteren Gesundheitsbehörde hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit,
7. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
8. die Entwicklung fachlicher Standards, Konzepte, Modellvorhaben und Strategien,
9. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen und Forschungsprojekten sowie die Auswertung von Untersuchungs- und Forschungsprogrammen,
10. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und
11. die Qualifizierung im Öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit dafür nicht andere Einrichtungen zuständig sind.

Kapitel 5

Eingriffsbefugnisse, Datenschutz, Beschränkungen von Rechten, Ermächtigungen

§ 26

Befugnisse und Pflichten

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 7, 9, 15 und 17 berechtigt,

1. während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, und zur Verhinderung und Abwehr drohender Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung auch außerhalb dieser Zeiten, die zu überwachenden Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zu betreten und dort Besichtigungen, Prüfungen und Untersuchungen, einschließlich der dort befindlichen Gegenstände, vorzunehmen,

2. zur Verhinderung und Abwehr drohender Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung die in Nummer 1 genannten Grundstücke und Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie die damit verbundenen Wohnräume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten und einschließlich der dort befindlichen Gegenstände zu untersuchen und

3. Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen und, soweit erforderlich, die entsprechenden Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Ablichtungen zu fertigen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachung Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Vertretungen oder Beauftragte oder Personen, die die tatsächliche Gewalt innehaben, sind verpflichtet, die Amtshandlungen nach Absatz 1 zu dulden sowie die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Grundstücke und Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Werden bei der Überwachung nach den §§ 7, 9, 15, 16 und 17 Tatsachen festgestellt, die ein Eingreifen erforderlich machen, veranlasst die untere Gesundheitsbehörde die notwendigen Maßnahmen, sofern nicht andere Verwaltungsbehörden zuständig sind. Bei Gefahr ist die untere Gesundheitsbehörde verpflichtet, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Weitere Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 27

Datenschutz

(1) Bei amtsärztlichen und amtszahnärztlichen Untersuchungen ist die zu untersuchende Person vor Beginn der Untersuchung auf deren Zwecke und die Übermittlungsbefugnis hinzuweisen. Der die Untersuchung veranlassenden Stelle werden das Untersuchungsergebnis mitgeteilt sowie die das Ergebnis tragenden Feststellungen und Gründe, soweit deren Kenntnis für die auftraggebende Stelle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Personenbezogene Daten zur Vorgeschichte und zur amtlichen Untersuchung dürfen nur im Einzelfall erhoben und zweckgebunden für diesen Fall gespeichert werden, wenn sie zur Erstattung des amtlichen Gutachtens erforderlich sind.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus § 20 Absatz 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes ergebenden Aufgaben zum Schutz gegen Masern personenbezogene Daten der Personen nach § 20 Absatz 9 Satz 2, Absatz 9a Satz 2, Absatz 11 Satz 2 und Absatz 12 Satz 1 und 2 sowie Absatz 13 des Infektionsschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

(3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden.

(4) Informationen zum Impfstatus können zur Erfüllung der im Rahmen der in § 7 Absatz 1 bis 4 genannten Aufgaben erfasst werden, sofern die Erhebung erforderlich ist, um im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des jeweils impfpräventablen Krankheitserregers einleiten zu können.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 28

Ermächtigungen

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium Vorschriften über die Befähigung der Berufe nach § 17 durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Qualifikation,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Qualifikation sowie die Beurteilung der Leistungen während der Qualifikation,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Qualifikation und der Bildung des Prüfungsausschusses und
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt die Durchführung von Absonderungsmaßnahmen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes auf Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Beliehen werden kann, wer zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist sowie gewährleistet, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden. Der Beliehene muss im Hinblick auf seine personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Betroffenen für die Unterbringung geeignet sein.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 975) geändert worden ist, außer Kraft.

2005

Artikel 3

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesoberbehörden sind

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. das Landeskriminalamt,
3. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
4. das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
6. die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte beziehungsweise Landesbeauftragter,
7. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,
8. das Landesamt für Finanzen und
9. das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen.“

2005

Artikel 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird, hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse, verordnet:

In der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht vom 2. Mai 2023 (GV. NRW. S. 238) erhält die Anlage 2 die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

2011

Artikel 5

Änderung des Gebührengesetzes NRW

§ 8 Absatz 4 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen,“
2. Nummer 6 wird aufgehoben.
3. Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.

2030

Artikel 6

Änderung der Zuständigkeitsverordnung MAGS

Auf Grund des

- § 2 Absatz 3 und § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- § 18 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 5 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist,
- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

wird verordnet:

Die Zuständigkeitsverordnung MAGS vom 2. Mai 2019 (GV. NRW. S. 226), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2024 (GV. NRW. S. 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung“ durch die Angabe „Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Leitung und Abteilungsleitung beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen,“.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Landesinstitutes für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung, des Landeszentrums Gesundheit“ durch die Angabe „Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, wird zur dienstvorgesetzten Stelle für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen und der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht die Leitung dieser Einrichtung bestimmt.“

203015

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 535), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Januar 2024 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird in Nummer 1.2.1 der Anlage 1 die Angabe „Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW“ durch die Angabe „Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

20320

Artikel 8

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe „Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung“ gestrichen.

b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Hochschule der Polizei“ werden ein Absatz und die Angabe „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

2. In der Anlage 5 wird in der Gliederungseinheit „B 3“ die Angabe „Gesundheit und Arbeit“ durch die Angabe „Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung“ ersetzt.

210

Artikel 9

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Auf Grund des § 11 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 415) geändert worden ist, wird verordnet:

In § 10d der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 707), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2024 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Landeszentrum Gesundheit“ durch die Angabe „Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz“ ersetzt.

212

Artikel 10

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen

Auf Grund des § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), der durch Gesetz vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eingefügt worden ist, wird verordnet:

1. In § 12 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „die Bezirksregierung“ durch die Angabe „das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In § 13 der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen wird die Angabe „die Bezirksregierung“ durch die Angabe „das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2120

Artikel 11

Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW

Das Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 wird die Angabe „sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)“ gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können nach diesem Gesetz insbesondere sein:

1. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,

2. Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten,

3. Diätassistentinnen und Diätassistenten,

4. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,

5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

6. Hebammen,

7. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,

8. Logopädinnen und Logopäden,

9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister,

10. Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik,

11. Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik,
12. Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin,
13. Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie,
14. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten,
15. Orthoptistinnen und Orthoptisten,
16. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
17. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie
18. Podologinnen und Podologen.“

2121

Artikel 12**Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100), die durch Verordnung vom 11. Juni 2024 (GV. NRW. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 11 bis 13.
 - cc) Im Satzteil nach Nummer 13 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) den Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 13 Absatz 2 Nummer 5 und des § 50 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes und das Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes sowie das nicht gewerbs- oder berufsmäßige Handeln treiben mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist zuständige Behörde im Sinne der folgenden Gesetze und Verordnungen jeweils in der jeweils geltenden Fassung:

 1. des Betäubungsmittelgesetzes für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen zum Betrieb eines Drogenkonsumraums und Überwachung von Drogenkonsumräumen nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes sowie für die Erteilung der Erlaubnis und Überwachung nach § 10b des Betäubungsmittelgesetzes,
 2. der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80) für die Erteilung der Erlaubnis und Überwachung nach § 5a Absatz 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung,

3. für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 36 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes und
4. des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 6 wird das Komma nach der Angabe „Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes“ gestrichen und die Angabe „und“ angefügt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

cc) Die Nummer 8 wird die Nummer 7.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 Absatz 5 wird dem Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen jeweils in der jeweils geltenden Fassung übertragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen für die Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und die Bezirksregierung Düsseldorf für die Aufgaben nach § 1 Absatz 4. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle der in § 79 Absatz 5 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Voraussetzungen kann das für Gesundheit zuständige Ministerium abweichend von den Regelungen des § 1 Absatz 1 und 2 Gestattungen im Sinne von § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes selbst erlassen.“

2122

Artikel 13**Änderung der U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO**

Auf Grund des § 32a des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), der zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) neu gefasst worden ist, und des § 25 Absatz 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530), wird verordnet:

Die U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO vom 10. September 2008 (GV. NRW. S. 609), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2020 (GV. NRW. S. 974) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Landeszentrum Gesundheit“ durch die Angabe „Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „- bei der U 5 sechs Wochen nach Erinnerung -“ gestrichen.

2126

Artikel 14**Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses

des Landtags, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 28b Absatz 1 Satz 10, § 32 Satz 2, § 35 Absatz 3 Satz 3, § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 28b Absatz 1 Satz 10 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst, § 32 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 35 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst und § 54 durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), wird verordnet:

§ 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430)“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „Landeszentrum Gesundheit“ durch die Angabe „Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

21260

Artikel 15

Aufhebung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Das Gesundheitsdatenschutzgesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, wird aufgehoben.

21260

Artikel 16

Aufhebung der VO-Begutachtung

Auf Grund des § 24 Absatz 5 des Gesundheitsdatenschutzgesetzes vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84) wird verordnet:

Die VO-Begutachtung vom 17. Februar 2006 (GV. NRW. S. 96) wird aufgehoben.

2022

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:
„§ 36a Datenschutz“.
2. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Absatz 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“
3. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 3 und 23 ÖGDG in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 und § 21 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen nach § 5 führt das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen nach § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.“

6. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Datenschutz

(1) Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Personenbezogene Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, dürfen nur verarbeitet werden, soweit

1. die Verarbeitung zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Rechtsvorschrift es erlaubt,
3. die betroffene Person für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat oder
4. eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten nicht anders abgewendet werden kann und die betroffene Person außerstande ist, eine Einwilligung zu erteilen.

Im Vorfeld der Einwilligung ist die betroffene Person in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung sowie über den Zweck der Erhebung und die vorgesehene weitere Verarbeitung der Daten aufzuklären. Sie ist darauf hinzuweisen, dass ihr wegen einer Verweigerung der Einwilligung keine Nachteile entstehen.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Die Übermittlung soll in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen.

(4) Personenbezogene Daten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelt worden sind, dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben die Personen und Stellen, an die die personenbezogenen Daten übermittelt worden sind, die personenbezogenen Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Person oder Stelle selbst.

(5) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) bleiben unberührt.“

2128

Artikel 18

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 14 Absatz 1 Satz 6 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die kommunale Gesundheitskonferenz nach § 22 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Stellungnahme dazu abgeben.“

Artikel 19**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Arbeits-
und technischer Gefahrenschutz**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird, hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse, verordnet:

In der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW. S. 48) geändert worden ist, erhalten die Anlagen 1 und 2 die aus den Anhängen 2 und 3 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

Artikel 20**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am zweiten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Finanzen
sowie den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
sowie die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Der Minister der Justiz
Zugleich für den Minister für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anhang 1
(zu Artikel 4)

Anlage 2

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
4a	3	Satz 2		das für Kerntechnik zuständige Ministerium
7	1, 3			
	5	Satz 1		
7a	1			
9	1			
12b				
19			Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG), sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG stehen	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt	die Bezirksregierung Arnsberg

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen: Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ entschieden. Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungserteilung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zuständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibehörden.	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
46			soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die **Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die **Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
7	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
12	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
		Nummer 3		
	2	Nummer 4	für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
13	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	7			
28	2			
69	2			
70	4, 5			
71	2			
75				
77				
78	1, 3			
79	4			
80	4		in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	
84	4			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
92-120				die Ressorts/Ministerien in ihren Geschäftsbereichen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
121				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
122	1, 3			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der Be- teiligung am Radonmaßnahmenplan	das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
	4			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesamtes für Ge- sundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
123	3			das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
125				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
	1		im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken	das für Umwelt zuständige Ministerium
	2		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesamtes für Ge- sundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
134	3			

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
135	2	Nummer 1, 2		das Deutsche Institut für Bautechnik
	3			
162	1, 2		für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
162			die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
165			für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ost-westfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
			auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
167	3, 4	Nummer 1 und 3	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
168	1			
169	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
172				das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
177			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
178			Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 162 StrlSchG	das für Umwelt zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen	die Kreispolizeibehörden
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen	das Polizeipräsidium Duisburg
179	2		Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
				die Bezirksregierung Arnsberg
				das Polizeipräsidium Duisburg
				die Kreispolizeibehörden
				das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
				das für Inneres zuständige Ministerium
				das für Umwelt zuständige Ministerium
				das für Bau zuständige Ministerium

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Altern- ative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
				das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium
				das Deutsche Institut für Bautechnik
				die Kreisordnungsbehör- den
				die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbe- triebs Mess- und Eichwe- sen
				das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz
182	4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
29	2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
33-42			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
39	1, 2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
47	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	4		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	5			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
48	1	Satz 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	2	Satz 3		
49	2	Satz 1	soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
		Satz 2		das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
50	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51	1		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51	2			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternati- ve	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
63	6		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
66	1	Nummer 2		das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
79	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
80				
85				
86				
102				
103				
108				
109				
110				
125	1			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
128	1		soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt	das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
157	2	Nummer 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
	5	Satz 2		
167			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbe- hörden und die Kreispoli- zeibehörden

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
168			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden
170			im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergaufsicht	das für Bergbau zuständige Ministerium
175	1			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
178		Satz 1		
183	1	Nummer 7		
183	2, 4			

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung
Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die **für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden** sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.

Anhang 2 (zu Artikel 19)

Anlage 1 (zu § 1)

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

1 Allgemeines Arbeitsschutzrecht

- 1.1 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.2 Verordnungen auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes
 - 1.2.1 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.2 Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.3 Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.4 Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.5 Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.6 Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.7 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2531), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.8 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.9 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.10 Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.11 PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.3 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), in der jeweils geltenden Fassung

2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils geltenden Fassung (§ 139b)

3 Produktsicherheit

- 3.1 Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), in der jeweils geltenden Fassung; jedoch bezogen auf Produkte nur hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen
- 3.2 Verordnungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes
 - 3.2.1 Verordnung über elektrische Betriebsmittel vom 17. März 2016 (BGBl. I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung
 - 3.2.2 Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), in der jeweils geltenden Fassung
 - 3.2.3 Verordnung über einfache Druckbehälter vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 597), in der jeweils geltenden Fassung
 - 3.2.4 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), in der jeweils geltenden Fassung
 - 3.2.5 Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668), in der jeweils geltenden Fassung
 - 3.2.6 Explosionsschutzprodukteverordnung vom 6. Januar 2016 (BGBl. I S. 39), in der jeweils geltenden Fassung

- 3.2.7 Aufzugsverordnung vom 6. April 2016 (BGBl. I S. 605), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.2.8 Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.2.9 Druckgeräteverordnung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.2.10 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), in der jeweils geltenden Fassung (Abschnitt 2 und § 9 Absatz 1 und 1a)
- 3.2.11 Verordnung über das Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens und des Bereitstellens von Himmelslaternen auf dem Markt vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 6), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.3 Verordnungen der Europäischen Union
 - 3.3.1 Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51–98)
 - 3.3.2 Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99–147),
 - 3.3.3 Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1–51)
 - 3.3.4 Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. 165 vom 29.06.2023, S. 1–101)
- 3.4 Gasgerätedurchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473), in der jeweils geltenden Fassung
- 3.5 PSA-Durchführungsgesetz vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), in der jeweils geltenden Fassung

4 Arbeitszeitrecht

- 4.1 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), in der jeweils geltenden Fassung
- 4.2 Verordnungen auf Grund des Arbeitszeitgesetzes
 - 4.2.1 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung
 - 4.2.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), in der jeweils geltenden Fassung
 - 4.2.3 Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung) vom 5. Mai 1998 (GV. NW. S. 381), in der jeweils geltenden Fassung
 - 4.2.4 Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659), in der jeweils geltenden Fassung
 - 4.2.5 Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228), in der jeweils geltenden Fassung
- 4.3 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung
- 4.4 Verordnungen zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes
 - 4.4.1 Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), in der jeweils geltenden Fassung
- 4.5 Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), in der jeweils geltenden Fassung

4.6 Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957), in der jeweils geltenden Fassung

5 Arbeitsschutzrecht bestimmter Personengruppen

5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung

5.2 Verordnungen auf Grund des Jugendarbeitsschutzgesetzes

5.2.1 Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221), in der jeweils geltenden Fassung

5.2.2 Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508), in der jeweils geltenden Fassung

5.3 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung

5.4 Verordnungen nach dem Mutterschutzgesetz

5.5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), in der jeweils geltenden Fassung (§ 18 Absatz 1)

5.6 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung (§ 5 Absatz 2)

5.7 Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), in der jeweils geltenden Fassung (§ 2 Absatz 3)

5.8 Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

6 Sonstiges Arbeitsschutzrecht

6.1 Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), in der jeweils geltenden Fassung (Aufgaben der für den Arbeitsschutz und den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und -stellen)

6.2 Verordnungen auf Grund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

6.2.1 Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), in der jeweils geltenden Fassung

6.3 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben)

6.4 Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), in der jeweils geltenden Fassung (Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde)

6.5 Verordnungen auf Grund des Seearbeitsgesetzes

6.5.1 Maritime-Medizin-Verordnung vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1383), in der jeweils geltenden Fassung

7 Sprengstoffrecht

7.1 Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), in der jeweils geltenden Fassung

7.2 Verordnungen auf Grund des Sprengstoffgesetzes

7.2.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), in der jeweils geltenden Fassung

7.2.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), in der jeweils geltenden Fassung

7.2.3 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), in der jeweils geltenden Fassung

8 – Unbesetzt

9 Chemikalienrecht

9.1 Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), in der jeweils geltenden Fassung

9.2 Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes

- 9.2.1 Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.2 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.3 Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.4 Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.5 Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.2.7 Aufgehoben
- 9.2.8 Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706), in der jeweils geltenden Fassung
- 9.3 Verordnungen der Europäischen Union
 - 9.3.1 Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024)
 - 9.3.2 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (Neufassung) (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60–106)
 - 9.3.3 Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45–77) mit Ausnahme der abfallwirtschaftlichen Regelungen des Artikels 7
 - 9.3.4 Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024) nebst Durchführungsverordnungen der Kommission
 - 9.3.5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1–851)
 - 9.3.6 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355)
 - 9.3.7 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1–123)
- 9.4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1–35)
- 9.5 Verordnungen auf Grund des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes
 - 9.5.1 Phosphathöchstmengenverordnung vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664), in der jeweils geltenden Fassung

10 Gefahrgutbeförderungsrecht

- 10.1 Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), in der jeweils geltenden Fassung, bezogen auf
 - a) die Aufgaben der Bezirksregierungen zum Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die in § 43 Absatz 1, § 50 Absatz 1 und den §§ 54

und 55 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind, sowie

b) die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten

10.2 Verordnungen auf Grund des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

10.2.1 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), in der jeweils geltenden Fassung

11 Marktüberwachungsrecht

11.1 Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723), in der jeweils geltenden Fassung, bezogen auf die o.g. Marktüberwachungsbereiche der Nummern 3, 7, 9 und 10

11.2 Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1–44), bezogen auf die o.g. Marktüberwachungsbereiche der Nummern 3, 7, 9 und 10.

Anhang 3 (zu Artikel 19)

Anlage 2 (zu den §§ 1 und 3)

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1.1 der Anlage 1

Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Übermittlung der Daten nach § 21 Absatz 3a des Arbeitsschutzgesetzes

Nummer 1.2.1 der Anlage 1

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ausnahmen von den Anforderungen an Ärztinnen und Ärzte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 in begründeten Einzelfällen gemäß § 7 Absatz 2 und
2. Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 3 zur Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 6 Absatz 4.

Nummer 1.2.4 der Anlage 1

Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium** ist im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden, für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1,
2. das Verlangen der Veranlassung einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Absatz 2,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 4,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Absatz 5 und
5. die Verkürzung oder Verlängerung der Prüf Fristen nach § 19 Absatz 6.

Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist zuständig für die Anerkennung von zur Prüfung befähigten Personen nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2.

Nummer 1.2.6 der Anlage 1

Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 6 Satz 1,
2. die Anordnung außerordentlicher Prüfungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1,
3. das Treffen einer Entscheidung aufgrund von Anträgen nach § 11 Absatz 2 Satz 2,
4. die Zulassung von Ausnahmen § 12 Absatz 1 Satz 4,
5. die Ermächtigung von Ärzten nach § 13,
6. Zulassungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2,
7. die Erteilung von Befähigungsscheinen auf Antrag nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und
8. die Erteilung von Ausnahmen auf Antrag nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Absatz 2.

Anzeigen nach § 3 Absatz 1 sind an das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** zu richten.

Nummer 1.3 der Anlage 1

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 19 Absatz 1 und 2 sowie die Erteilung der Zulassung an Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 20 Absatz 1 Satz 1,
 - b) deren Beaufsichtigung nach § 21 Satz 1 und
 - c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a im Hinblick auf § 21 Satz 2, § 22 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 sowie nach § 32 Absatz 1 Nummer 13 im Hinblick auf § 24 Satz 1.
2. Das **für die kerntechnische Sicherheit zuständige Ministerium** ist zuständig für folgende Aufgaben im Hinblick auf Dampfkessel, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind:
- a) die Anordnung von Maßnahmen nach § 27 Absatz 5,
 - b) die Aufsicht nach § 26 Absatz 1 und
 - c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 7, Nummer 13 im Hinblick auf § 27 Absatz 4 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 und nach § 32 Absatz 1 Nummer 14.

Nummer 3.1 der Anlage 1

Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1. die in den Abschnitten 3 und 4 der die Befugnis erteilenden Behörde zugewiesenen Aufgaben,
- 2. die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 22 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 6, § 25 Absatz 3 und § 25 Absatz 8,
- 3. die Erteilung der Befugnis an GS-Stellen und damit zusammenhängende Aufgaben nach Abschnitt 5 und
- 4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 8 im Hinblick auf § 11 Absatz 1 Satz 1.

Nummer 4.2.4 der Anlage 1

Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2659) in der jeweils geltenden Fassung

Das **Polizeipräsidium Duisburg** ist für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften für das in der Binnenschiffahrt beschäftigte Fahrpersonal zuständig sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14, solange es die Verfahren nicht abgegeben hat.

Nummer 4.3 der Anlage 1

Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Durchführung der Aufsicht nach § 4 Absatz 1,
 - b) der Abruf von Daten im Rahmen der Kontrolle von Fahrerkarten nach § 4b,
 - c) die Untersagung der Fortsetzung der Fahrt nach §§ 5 und 7,
 - d) die Sicherstellung der Fahrerkarte nach § 5 und
 - e) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Ausgabe der Fahrerkarte nach § 4a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Fahrpersonalverordnung,
- b) der Abruf von Daten nach § 4b,
- c) der Entzug der Fahrerkarte nach § 5 und
- d) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 8 und 8a, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 4.4.1 der Anlage 1

Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen der Verkehrsüberwachung für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung nach § 20 Absatz 4 Satz 1 und
- b) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23, solange sie die Verfahren nicht abgegeben haben.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 21 bis 23 zuständig, soweit sich die Verfahren gegen nicht selbständige Fahrer richten.

Nummer 5.1 der Anlage 1

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Bildung des Landesausschusses nach § 55 Absatz 1 zuständig.

Nummer 5.2.1 der Anlage 1

Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen nach § 2 und
- b) die Ausgabe von Erhebungsbögen nach § 3
als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung des für Arbeit zuständigen Ministeriums. Das Weisungsrecht bezieht sich insbesondere auf die Art und Weise der Digitalisierung der Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen und Erhebungsbögen.

2. Für die Auszahlung nach § 2 zuständig sind:

- a) die **Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe** auf Grundlage von Untersuchungsberechtigungsscheinen, die im Wege eines automatisierten Verfahrens ausgegeben werden und
- b) der **Kreis** und die **kreisfreie Stadt** für Untersuchungsberechtigungsscheine, die nicht im Wege eines automatisierten Verfahrens ausgegeben werden.

Nummer 5.8 der Anlage 1

Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. den Erlass von Verfügungen nach § 14 Absatz 2 im Benehmen mit der Bezirksregierung und
2. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 15.

Nummer 6.1 der Anlage 1

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahrnehmung der Aufgabe der Datenannahme nach § 20 Absatz 1a und

b) Wahrnehmung der Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen nach § 9 Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 und 9, § 193 Absatz 7 Satz 3 und 4, § 201 Absatz 2 und § 202. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; insoweit werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

2. Im Übrigen werden die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse sowie die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde des Landes für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, von dem **für Bergbau zuständigen Ministerium** und in den nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben von dem **für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium** wahrgenommen.

Nummer 6.2.1 der Anlage 1

Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung

Die Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen werden von dem **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen. Dies gilt auch in Anlagen und Betrieben, die ansonsten der Bergaufsicht unterliegen; die dem Land obliegenden Aufsichtsbefugnisse werden von dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium wahrgenommen.

Nummer 6.3 der Anlage 1

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich der Überwachung der Einhaltung des § 16 in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben)

Die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 sowie die Erteilung von Gestattungen nach § 18 wird von dem **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** wahrgenommen.

Nummer 7.1 der Anlage 1

Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung

1. Bei folgenden Aufgaben ist die **Bezirksregierung Arnsberg** im Rahmen der Bergaufsicht auch zuständig, wenn der Bereich von Grubenanschlussbahnen betroffen ist:

- a) die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 7 Absatz 1,
- b) die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,
- c) die Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 2,
- d) die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 3,
- e) die Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 12 Absatz 2,
- f) die Entgegennahme der Anzeige nach § 14,
- g) die Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 Absatz 1,
- h) das Verlangen der Vorlage der Urkunden nach § 23 (auch in Verbindung mit § 28),
- i) die Entgegennahme der Anzeige nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28),
- j) die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33,
- k) die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1,
- l) die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2,
- m) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a und
- n) die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

2. In anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Prüfungen der Fachkunde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,
- b) die Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Absatz 1 und 5,
- c) die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33,
- d) die Entgegennahme der Anzeige nach § 35 Absatz 1 Satz 1,

- e) die Ungültigkeitserklärung und deren Bekanntmachung nach § 35 Absatz 2,
- f) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Absatz 1 und 1a,
- g) die Einziehung von Gegenständen, soweit eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, nach § 43.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Entgegennahme von Anzeigen nach § 26 (auch in Verbindung mit § 28) und
- b) die Überwachung des Verbringens nach §§ 30 bis 33.

4. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 28) und
- b) im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs nach §§ 30 bis 33 in anderen als den in § 7 Absatz 1 bezeichneten Fällen.

Nummer 7.2.1 der Anlage 1

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **örtliche Ordnungsbehörde** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 3 Satz 1,
- b) die Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2,
- c) die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Absatz 7 Satz 1,
- d) die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1,
- e) die Anordnung von Abbrennverböten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 und
- f) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

2. Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten nach § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Anerkennung einer abgelegten Prüfung nach § 29 Absatz 2,
- b) die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses sowie die Bestimmung einer Frist nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 bis 4,
- c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 32 Absatz 5 Satz 2,
- d) die Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absatz 3 bis 6 und
- e) das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4.

3. Die **Kreispolizeibehörde** ist **neben der Kreisordnungsbehörde und den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden** für das Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Absatz 4 zuständig, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken.

Nummer 7.2.2 der Anlage 1**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung**

Soweit erlaubnisbedürftige Tätigkeiten im Sinne des § 27 Absatz 1 Sprengstoffgesetz betroffen sind, ist die **Kreisordnungsbehörde** für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 zuständig.

Nummer 7.2.3 der Anlage 1**Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung**

Die **örtliche Ordnungsbehörde**, in deren Bezirk gesprengt werden soll, ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entgegennahme der Anzeigen nach §§ 1 und 2,
2. der Verzicht auf die Anzeige oder Einhaltung der Frist nach § 3 Absatz 2 und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten.

Nummer 8 – Unbesetzt**Nummer 9.1 der Anlage 1****Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils geltenden Fassung**

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 9 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die Bezirksregierungen,
 - b) die Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen nach § 16e Absatz 3 und
 - c) die Mitwirkung bei Erstellung des Berichts nach § 19c Absatz 1.
2. Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen zur Guten Laborpraxis für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Entgegennahme der Mitteilungen der Übertragung der Aufbewahrungspflicht nach § 19a Absatz 4,
 - b) Feststellungen im Einzelfall nach § 19a Absatz 5,
 - c) Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach § 19b Absatz 1,
 - d) Feststellungen nach § 19 b Absatz 3,
 - e) die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 19b Absatz 4 und
 - f) Überwachung und Befugnisse nach § 21 Absatz 1,2,3,4 und 6
3. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die gegenseitigen Unterrichtungspflichten nach § 22 und die Weiterleitung der Erkenntnisse an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium, das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** und die übrigen Bezirksregierungen.
4. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 und 6 zuständig:
 - a) die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen in den nachfolgend aufgeführten Verordnungen auf Grund des Chemikaliengesetzes sowie in den Verordnungen der Europäischen Union, soweit die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde zugewiesen sind,
 - b) die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach § 13 sowie den auf Grund des § 14 erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach §16e und den auf Grund des § 16d erlassenen Rechtsverordnungen,
 - d) die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach den auf Grund des § 17 erlassenen Rechtsverordnungen,
 - e) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und
 - f) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26.

Nummer 9.2.1 der Anlage 1

Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1907/2006 (siehe Nummer 9.3.5 der Anlage 1) betroffen ist

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Erteilung der Erlaubnis und Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 6 und 7
- die Überwachung der Einhaltung der Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8,
- b) die Überwachung der Anforderungen zur Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9
- die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 8 Absatz 4 und § 10 und
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12.

2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung eines Prüfzeugnisses nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 5,
- b) die Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4 oder in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4, letzter Satzteil und
- c) Feststellung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 11 Absatz 5.

Nummer 9.2.2 der Anlage 1

Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- 1. die Überprüfung der Einhaltung der Verbote zum Inverkehrbringen nach § 3 Absatz 1, 2, 3 Buchstabe b und Nummer 4 und
- 2. die Überprüfung der Kennzeichnung der in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte nach § 4.

Nummer 9.2.3 der Anlage 1

Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der jeweils geltenden Fassung

1. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung nach § 21 Absatz 1 und 2, 3 und 4 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den auf Grund des § 17 Chemikaliengesetz erlassenen Rechtsverordnungen,
- b) die Anordnung nach § 19 Absatz 3 dieser Verordnung und nach § 23 Absatz 1 Chemikaliengesetz sowie die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und
- c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Chemikaliengesetz.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für die Überprüfung der gemäß § 4 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung erforderlichen Kennzeichnung von Biozid-Produkten zuständig.

3. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf private Haushalte für die Überprüfung gemäß § 15a Absatz 1 und 2 der Gefahrstoffverordnung zuständig.

4. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung von anderweitigen Aus- oder Weiterbildungen als gleichwertig nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 zuständig.

5. Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.7 Absatz 4 (Asbest) sowie § 15c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 2 (Biozide) zuständig.

Nummer 9.2.4 der Anlage 1

Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entgegennahme der Anzeige nach § 2
2. die Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 und
3. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.

Nummer 9.2.6 der Anlage 1

Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die Erteilung der unternehmensbezogenen Zertifizierung nach § 6 Absatz 2.

Nummer 9.2.8 der Anlage 1

Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706) in der jeweils geltenden Fassung

Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 ohne Registrierung in den Verkehr zu bringen,
2. die Überwachung der Einhaltung der Pflicht, Biozid-Produkte nicht entgegen § 6 Absatz 1 und 2 ohne Aktualisierung der Angaben in den Meldungen zu den Registriernummern in den Verkehr zu bringen,
3. die Überwachung der Einhaltung der Pflicht nach § 9, dass zugelassene Biozid-Produkte nicht entgegen der Zulassungsbeschränkung abgegeben werden,
4. die Überwachung der Einhaltung der Pflicht nach § 10 Verbot der Selbstbedienung für bestimmte Biozidprodukte,
5. die Überwachung der Einhaltung der Pflicht nach §§ 11 und 12 bestimmte Biozidprodukte nur nach einem Abgabegespräch abzugeben,
6. die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben,
7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Chemikaliengesetz und
8. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Chemikaliengesetz.

Nummer 9.3.1 der Anlage 1

Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Entgegennahme von Informationsersuchen der Kommission und Weiterleitung an die zuständige Behörde nach Artikel 26 Absatz 6 Satz 1.
2. Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist zuständig für die Berichterstattung an das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium über die entgegengenommenen Anzeigen nach § 2 Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (siehe Nummer 9.2.4 der Anlage 1) zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 23 Absatz 1.

Nummer 9.3.2 der Anlage 1

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung

Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 22 Absatz 1.

Nummer 9.3.3 der Anlage 1

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25. 6. 2019, S. 45; L 1791 vom 9.6.2020, S. 4; L 220 vom 9.7.2020, S. 11; L 328 vom 22.12.2022, S. 169; L 163 vom 29.6.2023, S. 104) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Information der nationalen Behörde nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Absatz 3 (auch in Verbindung mit Anhang I Teil A),
 - b) die Entgegennahme des nationalen Durchführungsplans nach Artikel 9,
 - c) der Austausch von Informationen nach Artikel 11 Absatz 1,
 - d) die Entgegennahme von Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 und
 - e) die Weiterleitung von Anfragen der Bundesstelle für Chemikalien zur Überwachung der Durchführung nach Artikel 13 an die Bezirksregierungen.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen nach Artikel 3 Absatz 1 und 2,
 - b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und
 - c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.5 der Anlage 1

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 117 Absatz 1.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

a) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII,

b) die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 33 Absatz 2,

c) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und

d) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.6 der Anlage 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 55 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 46 Absatz 2.

2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:

a) die Überwachung der Einhaltung,

aa) der Bestimmungen über die Einstufung von Stoffen und Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3,

bb) der Bestimmungen über die Kennzeichnung und Verpackung eines als gefährlich eingestuften Stoffes oder Gemisches gemäß Artikel 4 Absatz 4,

cc) der Bestimmungen über die Kennzeichnung von Gemischen gemäß Artikel 4 Absatz 7,

dd) der Bestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Erzeugnissen gemäß Artikel 4 Absatz 8,

ee) der Bestimmungen über die rechtzeitige Aktualisierung eines Kennzeichnungsetiketts gemäß Artikel 30,

ff) der Meldepflicht nach Artikel 45 (auch in Verbindung mit § 16e des Chemikaliengesetzes)

gg) der Bestimmungen über die Werbung gemäß Artikel 48 und

hh) der Pflicht zur Sammlung und Aufbewahrung von Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 oder Absatz 2,

b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und

c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.3.7 der Anlage 1

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist zuständig für die Übermittlung von Informationen an die zuständige nationale Stelle zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 65 Absatz 3.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Überwachung der Einhaltung
 - aa) der Pflicht nach Artikel 17 Absatz 1, nur zugelassene Biozidprodukte auf dem Markt bereitzustellen oder zu verwenden,
 - bb) der Auflagen sowie der Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten nach Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 1,
 - cc) der Meldepflicht nach Artikel 17 Absatz 6,
 - dd) der Unterrichts- und Kennzeichnungspflicht nach Artikel 27 Absatz 1 Satz 2,
 - ee) der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen einer behandelten Ware nach Artikel 58 Absatz 2,
 - ff) der Kennzeichnungspflichten nach Artikel 58 Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 6,
 - gg) der Pflicht zur Weitergabe von Informationen nach Artikel 58 Absatz 5,
 - hh) der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Biozidprodukten nach Artikel 69 (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7),
 - ii) der Bestimmungen des Artikels 72 über die Werbung für Biozidprodukte (auch in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 7),
 - jj) der Meldepflicht nach Artikel 73 (auch in Verbindung mit § 16e Chemikaliengesetz) und
 - kk) der Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen von Biozidprodukten nach Artikel 95 Absatz 2,
 - b) die Anordnung nach § 23 Absatz 1 und die Untersagung nach § 23 Absatz 1a Chemikaliengesetz im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben und
 - c) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 26 Chemikaliengesetz in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der Chemikalien-Sanktionsverordnung.

Nummer 9.4 der Anlage 1

Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1; L 223 vom 18.8.2016, S. 62) in den jeweils geltenden Fassungen

1. Das **für Arbeitsschutz zuständige Ministerium** ist für die Entgegennahme der Unterrichtung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz zuständig.
2. Die **Kreisordnungsbehörde** ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für folgende Aufgaben nach § 13 Absätze 1 bis 4 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zuständig:
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens nach § 3 Absatz 1 und 3, §§ 4 und 5 sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach § 8 Absatz 1 und 2,
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Mitteilungspflicht nach § 10 Absatz 1,
 - d) die Anordnung nach § 14 Absatz 1 und
 - e) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5.

Nummer 11.1 der Anlage 1**Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung.****1. Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen ist:**

a) neben den nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden zuständige Marktüberwachungsbehörde für die Marktüberwachung von online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angebotenen Produkten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Marktüberwachungsgesetzes gemäß Nummern 3, 7 und 10 der Anlage 1 und

b) neben den nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz zuständigen Behörden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgabe.

2. Die Kreisordnungsbehörde ist im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe für Aufgaben in der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung gemäß den Hinweisen zu den Nummern 9.1 bis 9.4 der Anlage 1 in dieser Anlage zuständig.

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Vom 10. Juni 2025

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.

(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Widerruf setzt voraus, dass

1. sich die kreisangehörige Gemeinde mit dem zuständigen Kreis zum Übergang der Aufgaben nach den §§ 69 Absatz 3, 79 Absatz 1 SGB VIII auf den Kreis ins Benehmen gesetzt hat und
2. eine Verständigung erzielt worden ist, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen operativen Bedingungen, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht, der Übergang erfolgen soll.

Dies ist in dem Antrag durch die kreisangehörige Gemeinde zu dokumentieren. Findet eine Verständigung zu Satz 2 Ziffer 2 auf Initiative der Gemeinde nicht statt, hat der Kreis der Gemeinde zur Erzielung der erforderlichen Verständigung innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Übergangsgespräche ein Übergangskonzept vorzulegen, welches bezogen auf den Zeitpunkt und die operativen Bedingungen des Übergangs Regelungen enthält, die eine sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet erscheinen lassen. Von der Antragstellung setzt der Kreis die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden in Kenntnis.“

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB

VIII)“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt und die Wörter „(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“
 - cc) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter/innen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird Satz 5.
 - ee) Satz 5 wird Satz 4.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 11 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine

angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.“

5. In § 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.“

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -“ durch das Wort „SGB VIII“ und die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt sowie die Angabe „(LVerbO)“ gestrichen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,
3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die beziehungsweise der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und
9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt und die Wörter „ohne einen solchen Beschuß“ werden gestrichen.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ durch das Wort „Vollzeitpflege“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „nicht miteinander verheirateten Paaren und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „angenommen“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen zu melden.“
 - cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII. In diesen Fällen obliegt die Meldepflicht nach Satz 4 dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und das Wort „sittliche“ gestrichen.
 - c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder physischen Krankheiten sind, die das Wohl des Kindes gefährden oder“
 - d) In Buchstabe f wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.
15. In § 18 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder Jugendlichen“ eingefügt und die Wörter „Abhilfe zu schaffen“ durch die Wörter „die Gefährdung abzuwenden“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Aufsicht und Anzeigepflicht

(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist insbesondere unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,
2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,
3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,
4. eine Haushaltsangehörige beziehungsweise ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder

5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.

(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstaussweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

17. § 20 wird aufgehoben.

18. § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist
 - a) die verantwortliche Fachaufsicht,
 - b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
 - c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
 - d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung

zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen. Bei Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen erfolgt die Beteiligung des zentralen Trägers der freien Jugendhilfe durch den Träger der Einrichtung.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“

19. Nach dem neuen § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Betreuungskräfte

(1) In erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte

beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894; 2020 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, gilt Absatz 1 nicht.“

20. In § 22 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „zuteil wird“ werden durch das Wort „zuteilwird“ ersetzt.
21. In § 23 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.
22. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt Ombudschaft

§ 24 Ombudsstellen

(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschafterlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und soll weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschafterlicher Beratung

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,
2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

§ 25 Mitwirkung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.
24. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendbericht“ durch die Wörter „Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Jugendhilfe“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der

Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befassen.“

25. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.
26. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27

Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Landesjugendamtes in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig und
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

27. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.
28. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt gefasst:

„§ 28

Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6000 Euro nicht übersteigt.

(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.“

29. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.
30. Der bisherige § 27 wird § 29 und die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ werden durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)“ ersetzt.

31. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt und in der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.
32. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „Sozialgesetzbuchs – Achstes Buch –“ durch die Wörter „SGB VIII“ ersetzt.
33. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.
34. Der bisherige § 30 wird § 31.
3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und
4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“
5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Interkulturelle und Demokratiebildung“**
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land beteiligt im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll“ und „ein Mitspracherecht“ durch die Wörter „sollen“ und „Mitspracherechte“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Interkulturelle und Demokratiebildung“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte fördern.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten.
Dabei sollen sie

 1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,
 2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
 3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und
 4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“
5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Interkulturelle und Demokratiebildung“**
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land beteiligt im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll“ und „ein Mitspracherecht“ durch die Wörter „sollen“ und „Mitspracherechte“ ersetzt.
7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von digitalen und sozialen Medien.“
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die interkulturelle sowie rassismuskritische und diskriminierungssensible Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“
 - d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zu stärken sowie ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“
8. § 14 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.“

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Angabe „120.225.700“ durch die Angabe „139.752.900“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 357-360)“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023 (MBl. NRW. S. 824)“ ersetzt.

10. § 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden und
2. ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), in der jeweils geltenden Fassung.“

11. § 21 wird aufgehoben.

12. § 22 wird § 21.

Artikel 3**Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Pauschale beträgt 3100 Euro und“ durch die Wörter „Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

– GV. NRW. 2025 S. 572

223**Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Vom 10. Juni 2025

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2024 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Realschule mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die PRIMUS-Schulen, die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“.

c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 5 und 6 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichtet werden (§ 15 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW), gilt § 11 auch für den Wechsel vom Unterricht nach Bildungsgangzielen der Hauptschule in den Unterricht des Realschulbildungsgangs. Sie werden im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet.“

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16**Realschule mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7**

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 15 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,
2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder
3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zur Hälfte der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Wirtschaft und Arbeitswelt ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Ersten Schulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absatz 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46**Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen, die**

**PRIMUS-Schulen, die Schule für Circuskinder in
Nordrhein-Westfalen und die schulische Bildung
von Kindern aus Familien beruflich Reisender“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld und die PRIMUS-Schulen gemäß § 132b Absatz 2 des Schulgesetzes NRW kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule und dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.“
5. § 47 wird aufgehoben.
6. In Anlage 2 wird der Fußnote 6 folgender Satz angefügt:
- „Für Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 5 und 6 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschule unterrichtet werden (§ 15 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW), können zwei Ergänzungsstunden für das Fach Deutsch verwendet werden.“
7. Nach Anlage 2a wird die Anlage 2b aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dorothee F e l l e r

Anlage 2b

Studentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschulbildungsgang an Realschulen	
Fächer	Unterrichtsstunden Klassen 7-10
Deutsch	16
Deutsch - Ergänzungsstunde	1
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
(auslaufend:) Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	12
(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:) Differenzierung/Wahlpflichtunterricht Wirtschaft und Arbeitswelt ¹ : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	12
Kernstunden	116-118
Ergänzungsstunden für Förderunterricht in allen 6 Jahrgangsstufen ³	13 von insgesamt 14
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	124-126 in Klassen 7-10
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht	

1) Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

2) Für den Unterricht in praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

3) Gemäß schulinterner Förderplanung verteilt auf die Klassen 5-10.

301

**Verordnung zur Änderung der eGrundakten-
Einführungsverordnung NRW****Vom 13. Juni 2025**

Auf Grund des § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und des § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1207) geändert worden ist, und des § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 101 Satz 1 und § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eGrundakten-Einführungsverordnung NRW vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 215) erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage eGruVO NRW – Grundbuchämter mit elektronischem Rechtsverkehr, Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen (Weiter-)Führung von Grundakten

(zu § 1 Abs. 1 und § 5)

Grundbuchamt	Zeitpunkt des Beginns des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 1 Abs. 1)	Zeitpunkt des Beginns der elektronischen (Weiter-)Führung von Grundakten (§ 5)
1	2	3
Amtsgericht Bergheim	1. Mai 2025	1. Mai 2025
Amtsgericht Bonn	1. Dezember 2025	1. Dezember 2025
Amtsgericht Castrop-Rauxel	1. Juli 2025	1. Juli 2025
Amtsgericht Essen	1. Oktober 2025	1. Oktober 2025
Amtsgericht Hagen	1. Oktober 2025	1. Oktober 2025
Amtsgericht Kerpen	1. Juni 2025	1. Juni 2025
Amtsgericht Lübbecke	1. November 2025	1. November 2025
Amtsgericht Minden	1. Juni 2025	1. Juni 2025
Amtsgericht Neuss	1. September 2025	1. September 2025
Amtsgericht Oberhausen	1. Mai 2025	1. Mai 2025
Amtsgericht Olpe	1. Juli 2025	1. Juli 2025
Amtsgericht Steinfurt	1. März 2025	1. März 2025
Amtsgericht Wermelskirchen	1. März 2025	1. März 2025
Amtsgericht Wuppertal	1. November 2025	1. November 2025

320

**Neunte Verordnung zur Änderung der eAkten-
Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit****Vom 10. Juni 2025**

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1207) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 2017 (GV. NRW. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 14. April 2025 (GV. NRW. S. 419) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

Nr.	Gericht
1.	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
2.	Verwaltungsgericht Aachen
3.	Verwaltungsgericht Arnsberg
4.	Verwaltungsgericht Düsseldorf
5.	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
6.	Verwaltungsgericht Köln
7.	Verwaltungsgericht Minden
8.	Verwaltungsgericht Münster
9.	Oberlandesgericht Köln
10.	Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen
11.	Dienstgericht für Richter für das Land Nordrhein-Westfalen

Einzelpreis dieser Nummer 13,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359